

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 40 (1967)

Heft: 10

Artikel: Aufhebung der Ortswehren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

entsprechende Kompetenzen zuweist, sie richtig informiert und ihre Arbeit kontrolliert. Warum sollte dieses Prinzip, das seine Anfänge im militärischen Bereich hatte und immer mehr auf die Wirtschaft übergreift, ausgerechnet im EMD nicht zur Anwendung gelangen?

Unbefriedigende Bilanz

Wir haben damit auf einige Ungereimtheiten hingewiesen. Es gibt noch mehr. Beispielsweise, wenn man die Kommandanten der Armeekorps von den Armeeleitungsaufgaben entbindet, da sie von der Korpsführung genügend beansprucht werden, gleichzeitig aber Generalstabschef und Ausbildungschef neuerdings mit solchen Problemen belastet. Insbesondere den Ersteren, von dem die Mirage-Untersuchungskommission behauptete, er müsse entlastet werden . . .

Unserer Ansicht nach werden mit der vorgeschlagenen Lösung der Chef EMD wie die Gruppenchefs überfordert. Die Folge wird sein, dass sie Kompetenzen von sich aus abgeben. Jeder nach Gutdünken, ohne Abgrenzung gegeneinander und ohne institutionelle Verankerung. Die Lösung garantiert im weiteren die wünschbare Straffung unseres Verteidigungsapparates im Sinne des Expertenberichtes nicht. Und sie gewährleistet schliesslich den reibungslosen Übergang vom Frieden zum Kriegszustand, wie er angesichts der möglichen neuen Entwicklungen gerade auf diesem Gebiet heute gewährleistet werden müsste, nur in ungenügender Masse.

Das sind schwerwiegende Nachteile gegenüber den Vorteilen, die der Bundesrat so eindrücklich zu schildern wusste. Unser Parlament sollte sie noch einmal ernsthaft bedenken, bevor es einen Verzicht auf eine militärische Armeeleitung ausspricht. Sein Entscheid gilt für die nächste Generation. Mindestens muss er den Anforderungen der Jahre 1970 — 1980 standhalten.

G. Däniker

Bemerkung der Redaktion

Im Moment, wo dieser Bericht in Druck geht, werden die eidgenössischen Räte dieses Sachgeschäft bereits behandelt haben.

Aufhebung der Ortswehren

Der Pressedienst des EMD teilt uns mit:

Der Bundesrat hat anlässlich der Revision der Truppenordnung 61 beschlossen, die Ortswehrformationen auf den 31. Mai 1967 aufzulösen. Diese Massnahme ist nun mit der am 18. September 1967 vom Bundesrat beschlossenen Aufhebung der Rechtsgrundlagen der Ortswehren rechtlich sanktioniert worden. Damit verschwindet eine militärische Institution, die während mehr als einem Vierteljahrhundert wesentlich zur Abwehrkraft unseres Landes beigetragen hat.

In der gefährvollen Zeit vom Frühjahr 1940 erhob sich angesichts der militärischen Bedrohung der Schweiz in unserem Land der Ruf nach einer möglichst umfassenden Heranziehung aller noch kampftüchtigen Männer zu Verteidigungsaufgaben. Insbesondere jene Männer, die aus Alters- und Gesundheitsgründen oder infolge sonstiger Dienstbefreiung nicht in der Armee eingeteilt waren, verlangten dringend, bewaffnet zu werden und wenigstens in einer Hilfsformation ihren Beitrag an die Landesverteidigung leisten zu können. Am 7. Mai 1940 — drei Tage vor Beginn der deutschen Westoffensive — ermächtigte der Bundesrat den General zur Aufstellung von *Ortswehren als freiwillige Organisationen*.

Der Andrang von Männern aller Altersklassen zu den Ortswehren war unerwartet gross; vorübergehend musste sogar die Rekrutierung gedrosselt werden, weil nicht genügend Waffen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung standen. Am 1. Januar 1941 — sieben Monate nach ihrer Gründung — bestanden in der Schweiz bereits insgesamt 2835 Ortswehren, die einen Totalbestand von 127 563 Mann aufwiesen. Es besteht kein Zweifel, dass diese spontane Bereitschaft aller verfügbaren Bürger, an der bewaffneten Landesverteidigung mitzuwirken, damals ihren Eindruck auf die kriegführenden Mächte nicht verfehlt hat.

Die Ortswehren haben während des Aktivdienstes höchst wertvolle Dienste geleistet und hätten im Fall eines Angriffs auf unser Land eine willkommene Verstärkung unserer militärischen Abwehr bedeutet. Ihre *Aufgaben* bestanden weniger im eigentlichen Kampfeinsatz, als vor allem in der Bewachung wichtiger Objekte ausserhalb des Truppenbereiches, in der Vorbereitung von Sperrern und Hindernissen an wichtigen Verbindungswegen und in der Überwachung von Gebieten, die nicht oder nur schwach mit Truppen belegt waren; später kamen noch die Aufgaben der Interniertenbewachung dazu.

Nach dem Krieg stellte sich die Frage nach der Beibehaltung der Ortswehren. Mit Rücksicht auf die wertvollen Dienste, die sie zu leisten imstande waren, wurde ihnen nach einer Übergangslösung vom 21. Mai 1946 mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1949 eine neue äussere Gestalt gegeben: Die Ortswehren wurden *Formationen des Territorialdienstes*, denen die Erfüllung der territorialdienstlichen Aufgaben in Ortschaften und Betrieben sowie die Orts- und Betriebsverteidigung übertragen wurde. Sie wurden aus Angehörigen des Hilfsdienstes gebildet, soweit diese nicht zur Ergänzung der Bestände anderer Formationen der Armee benötigt wurden. Die Ortswehren waren kantonale Formationen, deren Organisation und Bestand sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen richtete.

Die ersten Schwierigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ortswehr-Organisation stellten sich ein, als in den Nachkriegsjahren der Nachwuchs an hilfsdienstpflichtigen Ortswehrsoldaten immer mehr zurückging. Bereits im Jahre 1954 mussten infolge grosser Abgänge und namentlich wegen des *ungenügenden Nachwuchses an Hilfsdienstpflichtigen* zahlreiche Ortswehren zusammengelegt werden und es mussten ihre Rekrutierungsgebiete regional vergrössert werden. Damit wurde die Beibehaltung der Ortswehren mit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung als örtlich gebundene Bewachungsformationen in Frage gestellt. Die mit der Truppenordnung 61 beschlossene stufenweise *Herabsetzung des Wehrpflichtalters* auf das 50. Altersjahr verschlechterte die Bestandeslage der Ortswehren trotz vermehrter Einteilung von Angehörigen des Landsturms noch weiter, so dass sich ihre Auflösung nicht mehr vermeiden liess.

Die Bestände der aufgelösten Ortswehren werden heute verwendet zur Bildung von kantonalen *Hilfspolizeidetachementen*, die den Kantonen zur Verstärkung der zivilen Polizei im Kriegsfall zur Verfügung stehen, sowie zur Schaffung von kantonalen *Bewachungsdetachementen*, die für Bewachungsaufgaben in den Städten Zürich, Bern, Basel und Genf vorgesehen sind; sie lösen in diesen grossen Zentren die bisherigen Ortswehr-Bewachungseinheiten ab und unterstehen direkt den betreffenden Stadtkommandanten, bzw. — in Genf — dem Territorialkreiskommandanten.

Mit der Aufhebung der Ortswehren können einerseits die organisatorischen Verhältnisse wesentlich vereinfacht werden, indem zahlreiche administrative Bestimmungen, die auf die Verschiedenheiten der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hatten und deshalb sehr uneinheitlich waren, aufgehoben werden können. Andererseits gestattet es die Auflösung der Ortswehr-Formationen, dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen.

Bern, den 26. September 1967

Ernennung beim Oberkriegskommissariat

Der Bundesrat hat

Oberst Hans Burkhart

bisher im Instruktionskorps der Reparaturtruppen zum Sektionschef I und Instruktionsoffizier als Chef der Sektion Munitionsdienst beim OKK gewählt.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Druckerei des «Der Fourier» gratulieren!